

Entschädigungsreglement

für die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission der Evang.-reformierten Kirchgemeinde Herrliberg

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 12 Abs. b der Kirchgemeindeordnung vom 5. Dezember 2021 erlässt die Kirchgemeindeversammlung folgendes Entschädigungsreglement für die Mitglieder der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 2 Abs. 1 Jährliche Entschädigung der Kirchenpflege (KP)

Die Tätigkeit der Kirchenpflege wird entschädigt und setzt sich wie folgt zusammen:

Präsidium: CHF 11'000.-

Finanzen: CHF 6'000.-

Liegenschaften: CHF 6'000.-

Übrige Ressorts: CHF 5'000.-

Art. 2 Abs. 2 Sitzungsgelder der Kirchenpflege

Sitzungsteilnehmer an protokollierten Sitzungen der Kirchenpflege werden mit CHF 40.00 pro Stunde (angebrochene Stunden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet) entschädigt.

Art. 3 Abs. 1 Jährliche Entschädigung der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommission wird entschädigt und setzt sich wie folgt zusammen:

Präsidium: CHF 1'200.-

Aktuar: CHF 1'000.-

Mitglieder: CHF 500.-

Art. 3 Abs. 2 Sitzungsgelder der Rechnungsprüfungskommission

Sitzungsteilnehmer an protokollierten Sitzungen der Rechnungsprüfungskommission werden mit CHF 40.00 pro Stunde (angebrochene Stunden auf die nächste Viertelstunde aufgerundet) entschädigt.

Art. 4 Zusätzliche Aufgaben, Sonderprojekte

Übernimmt ein Mitglied der Kirchenpflege oder Rechnungsprüfungskommission zusätzlich ausserordentliche Aufgaben, die zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die Kirchenpflege eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.

Die Kirchenpflege fasst zu Beginn einer ausserordentlichen Aufgabe einen Beschluss über die Richtigkeit dieses Sonderprojektes. Die entsprechende Entschädigung wird erst zum Abschluss des Projektes, spätestens am Ende des Kalenderjahres, aufgrund einer Dokumentation des entsprechenden Kirchenpflege- oder Rechnungsprüfungskommissionsmitgliedes, nach Beschlussfassung der Kirchenpflege vorgenommen.

Art. 5 Entschädigung von Drittpersonen

Die Kirchenpflege legt die Entschädigung für Mitglieder von beratenden Kommissionen fest, welche nicht der Kirchenpflege oder der Rechnungsprüfungskommission angehören.

Art. 6 Spesen

Die Vergütung von Spesen richtet sich nach dem Spesenreglement der Kirchgemeinde.

Art. 7 Teuerung

Die Entschädigungen der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission werden nicht der Teuerung angepasst.

Art. 8 Amtszeitenentschädigungen

Den Mitgliedern der Kirchenpflege und der Rechnungsprüfungskommission stehen beim Austritt eine Entschädigung zu. Bei Rücktritten innerhalb einer Amtsperiode gilt die Entschädigung für die letzte abgeschlossene Amtsperiode.

1 Amtsperiode: CHF 250.-

2 Amtsperioden: CHF 1'000.-

Ab 3 Amtsperioden: CHF 2'000.-

Art. 9 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen:

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung am 1. Januar 2024 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle vorgängigen Entschädigungsverordnungen und -reglemente für die Kirchenpflege und die Rechnungsprüfungskommission aufgehoben.

Die Kirchenpflege regelt alle für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Einzelheiten.

Antrag der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, vorliegenden Antrag zuzustimmen.

Herrliberg, 18. April 2023

Für die Kirchenpflege:

Die Präsidentin

Die Aktuarin



Marly Straub

Sandra Wymann-Stöckicht

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den vorliegenden Antrag geprüft und empfiehlt mit Beschluss vom 24. April 2023 der Kirchgemeindeversammlung dessen Genehmigung.

Herrliberg, 24. April 2023

Für die Rechnungsprüfungskommission:

Der Präsident

Der Aktuar



Christian Hagmann

Alex Nötzli

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung

Erlassen durch die Evang.-reformierte Kirchgemeindeversammlung Herrliberg am 2. Juli 2023

Herrliberg, 2. Juli 2023

Für die Kirchgemeindeversammlung:

Die Präsidentin

Die Aktuarin



Marly Straub

Sandra Wymann-Stöckicht